



An den Grossen Rat

22.5159.02

ED/P225159

Basel, 15. Juni 2022

Regierungsratsbeschluss vom 14. Juni 2022

Schriftliche Anfrage Claudio Miozzari betreffend Praktika und Auszubildende im Betreuungsschlüssel von Basler Kitas

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Claudio Miozzari dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Mit dem Inkrafttreten des neuen Tagesbetreuungsgesetzes wurden auch die zugehörigen Verordnungen und Richtlinien angepasst. Die Bedingungen für die Beschäftigung von Praktikant*innen und Auszubildenden in Kitas und deren Berücksichtigung in Betreuungsschlüssel und Modellkostenrechnung des Kantons führen leider weiterhin dazu, dass schlecht bezahlte und nicht ausgebildete Arbeitskräfte tragende Rollen im Betrieb der Kitas übernehmen müssen. Immerhin hat der zuständige Departementsleiter in der Debatte ums Tagesbetreuungsgesetz aber versprochen, die Situation für Praktikant*innen zu verbessern. Auch die Förderung der Qualität bleibt ein Anliegen des Kantons.

Vor diesen Hintergründen bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Der Betreuungsschlüssel gibt vor, wie viele Kinder pro Betreuungsperson begleitet werden dürfen. Fällt Personal aus, kann der vorgegebene Schlüssel aber oft nicht wie geplant eingehalten werden. Ist der vom Kanton vorgegebene Betreuungsschlüssel von den Kitas auch einzuhalten, wenn Personal ausfällt oder stellt er eine nur theoretische Planungsgröße dar, die in der Praxis unterschritten werden darf? Sieht die Modellkostenrechnung des Kantons Ressourcen für Springer*innen und personelle Reserven vor? Wenn ja: In welchem Umfang? Wie muss eine Kita verfahren, wenn mehrere Personen kurzfristig ausfallen und die Einhaltung des Betreuungsschlüssels gefährdet ist?
2. Mit was für einem Prozentsatz werden Auszubildende gemäss neuem Betreuungsschlüssel mitgerechnet? Wie hoch ist ihre tatsächliche Präsenz im Betrieb? Wie viele Ressourcen sind gemäss Modellkostenrechnung des Kantons für die Betreuung der Auszubildenden vorgesehen und wie werden diese berechnet?
3. Gemäss §12, Abs. 1, Ziffer c) Tagesbetreuungsverordnung muss ein Praktikum einen Ausbildungscharakter aufweisen. Was ist darunter zu verstehen? Welche schulische Begleitung muss gewährleistet sein? Was für Betreuungsvorgaben bestehen? Und sind die entsprechenden Ressourcen für die Betreuung und die Absenzen für die Schulung in den Berechnungen für den Betreuungsschlüssel und die Modellkosten berücksichtigt?
4. Es gibt Kitas, die nicht jedes Jahr eine Ausbildungsstelle besetzen. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation von Praktikant*innen, bei denen von Anfang an klar ist, dass es bei Abschluss Praktikum gar keine Lehrstelle im Betrieb gibt? Wie können diese Praktikant*innen überhaupt Zugang zur Berufsausbildung finden?
5. An der Berufsfachschule Basel wird ab Sommer 2022 neu eine Vorlehre Betreuung angeboten. Welche Bedeutung hat diese Vorlehre im Bezug auf die neuen Regelungen? Wie werden

Vorlehrnende an den Betreuungsschlüssel angerechnet? An welche Personen richtet sich die Vorlehre? Was ist der Zusammenhang von Vorlehre und Praktika und wie wird verhindert, dass Praktika und Vorlehre aneinandergereiht werden?

6. Die bestehenden Bestimmungen in §19 verhindern nicht, dass Praktikantinnen und Praktikanten von Institution zu Institution weitergereicht werden. Wie beugt der Regierungsrat solchen Kettenpraktika vor?
7. Die 2005 gestartete Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung Kinder (FaBeK) erlaubt den direkten Einstieg in die Lehre im Anschluss an die Volksschule. Die Lehre ist ein Erfolg. Mit dem direkten Einstieg nach der obligatorischen Schulzeit in die Lehre klappt es aber nicht wie gewünscht. Wieso gibt es keine geeigneten Stellen für FaBeK? Wie rechtfertigt der Regierungsrat, dass der Kanton mit seinen Vorgaben im Betreuungsschlüssel und der Modellkostenrechnung die Ausbildung de facto um ein Jahr verlängert?
8. Unter welchen Voraussetzungen wäre der Regierungsrat bereit, wie die Kantone Jura, Neuenburg, Waadt, Wallis, Appenzell Ausserrhoden und Bern zu regeln, dass die Praktika nicht an das Betreuungsverhältnis angerechnet werden dürfen.

Claudio Miozzari»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat das neue Tagesbetreuungsgesetz, die Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung (KTV) sowie die Tagesbetreuungsbeitragsverordnung (TBV) auf 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Das Erziehungsdepartement hat auf diesen Zeitpunkt hin neue Abläufe und Vorgaben definiert und Richtlinien erlassen. Dazu gehören auch neue Regelungen für Praktika vor der Berufslehre in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen. Die Regelungen in § 19 KTV zu den Voraussetzungen für Praktika vor der Berufslehre in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen werden in den Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten vom 5. November 2021 konkretisiert.

Die Kindertagesstätten kennen die neuen Rechtsgrundlagen und sind daran, diese umzusetzen. Die Fachstelle Tagesbetreuung im Erziehungsdepartement begleitet und überprüft den Umsetzungsprozess.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Der Betreuungsschlüssel gibt vor, wie viele Kinder pro Betreuungsperson begleitet werden dürfen. Fällt Personal aus, kann der vorgegebene Schlüssel aber oft nicht wie geplant eingehalten werden. Ist der vom Kanton vorgegebene Betreuungsschlüssel von den Kitas auch einzuhalten, wenn Personal ausfällt oder stellt er eine nur theoretische Planungsgröße dar, die in der Praxis unterschritten werden darf? Sieht die Modellkostenrechnung des Kantons Ressourcen für Springer*innen und personelle Reserven vor? Wenn ja: In welchem Umfang? Wie muss eine Kita verfahren, wenn mehrere Personen kurzfristig ausfallen und die Einhaltung des Betreuungsschlüssels gefährdet ist?*

Der Betreuungsschlüssel muss auch eingehalten werden, wenn Personal ausfällt. In den Modellkosten wurden entsprechende Reserven einberechnet. Modellkosten sind die vom Erziehungsdepartement berechneten durchschnittlichen Kosten für den Betrieb einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen. Die Modellkosten setzen sich aus den Personalkosten, den Sachkosten und den Mietkosten zusammen. Bei den Personalkosten wird davon ausgegangen, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit Vollzeitpensum an 214 Tagen pro Jahr arbeitet. Für Abwesenheiten von Mitarbeitenden aufgrund von Krankheit oder Unfall wurden basierend auf Erfahrungswerten durchschnittlich 2 Wochen bzw. 10 Arbeitstage pro Jahr einberechnet.

Fallen kurzfristig mehrere Personen gleichzeitig aus, muss die Leitung Springerinnen und Springer oder allenfalls Mitarbeitende, die frei haben, aufbieten oder sie kann selbst einspringen. Kann der Betreuungsschlüssel kurzfristig trotz dieser Massnahmen nicht eingehalten werden, kann die Kindertagesstätte Eltern bitten, ihre Kinder nach Möglichkeit abzuholen. In diesem Fall muss die Leitung der Kindertagesstätte die Fachstelle Tagesbetreuung im Erziehungsdepartement informieren. Im letzten Winter kam es aufgrund der Corona-Pandemie vermehrt zu dieser Situation.

2. *Mit was für einem Prozentsatz werden Auszubildende gemäss neuem Betreuungsschlüssel mitgerechnet? Wie hoch ist ihre tatsächliche Präsenz im Betrieb? Wie viele Ressourcen sind gemäss Modellkostenrechnung des Kantons für die Betreuung der Auszubildenden vorgesehen und wie werden diese berechnet?*

Lernende werden im Betreuungsschlüssel zu 65% als Betreuungsperson angerechnet, da sie einen Teil der Arbeitszeit für Schule und überbetriebliche Weiterbildungen abwesend sind. Die tatsächliche Präsenz der Lernenden im Betrieb variiert jedoch während des Jahres und je nach Ausbildungsjahr: So sind Lernende während der Schulferien vollzeitlich im Lehrbetrieb anwesend und haben je nach Ausbildungsjahr mehr oder weniger Wochentage Unterricht. Gemäss § 6 der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung (EFZ) umfasst die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt 3½ Tage pro Woche (entspricht einem Arbeitspensum von 70%).

In den Modellkosten sind keine zusätzlichen Ressourcen für die Ausbildungstätigkeit vorgesehen. Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen erhalten jedoch Beiträge für Lernende in den Ausbildungen Fachfrau/Fachmann Betreuung (EFZ) und für Erwachsene, die den Berufsabschluss Fachfrau/Fachmann Betreuung (EFZ) nachholen, sowie für Studierende in pädagogischen Ausbildungen an höheren Fachschulen. Mit diesen Beiträgen wird ein Teil des Personalaufwands für die Ausbildung und Begleitung des Berufsnachwuchses entschädigt. Diese Beiträge sind in den Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung des Berufsnachwuchses in Kindertagesstätten vom 24. November 2021 geregelt.

3. *Gemäss § 12, Abs. 1, Ziffer c) Tagesbetreuungsverordnung muss ein Praktikum einen Ausbildungscharakter aufweisen. Was ist darunter zu verstehen? Welche schulische Begleitung muss gewährleistet sein? Was für Betreuungsvorgaben bestehen? Und sind die entsprechenden Ressourcen für die Betreuung und die Absenzen für die Schulung in den Berechnungen für den Betreuungsschlüssel und die Modellkosten berücksichtigt?*

Jede Kindertagesstätte, die Praktikantinnen oder Praktikanten beschäftigt, muss gemäss den neuen Richtlinien über ein Praktikumskonzept verfügen. Im Konzept werden unter anderem die Lerninhalte, die personelle und fachliche Führung der Praktikantin oder des Praktikanten sowie Form und Intervall von Rückmeldungen definiert. Die Praktikantinnen und Praktikanten werden während der Ausübung ihrer Tätigkeiten begleitet und angeleitet. Wie eingangs beschrieben, gelten die neuen Vorgaben erst seit wenigen Monaten. Die Praktikumskonzepte werden von der Fachstelle Tagesbetreuung geprüft. Die Kindertagesstätten setzen derzeit ihre Praktikumskonzepte im Betreuungsalltag um.

4. *Es gibt Kitas, die nicht jedes Jahr eine Ausbildungsstelle besetzen. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation von Praktikant*innen, bei denen von Anfang an klar ist, dass es bei Abschluss Praktikum gar keine Lehrstelle im Betrieb gibt? Wie können diese Praktikant*innen überhaupt Zugang zur Berufsausbildung finden?*

Gemäss § 19 Abs. 1 lit. B KTV dürfen in einem Jahr nur so viele Praktikumsstellen besetzt werden, wie in einer Kindertagesstätte oder einer Trägerschaft im Folgejahr Lehrstellen angeboten werden. Wird beispielsweise in der Kindertagesstätte eine Lehrstelle pro Jahr neu besetzt, so darf pro Jahr maximal eine Praktikumsstelle besetzt werden. Die Situation, dass es bei Abschluss eines Praktikums gar keine Lehrstelle im Betrieb gibt, ist mit dieser Regelung ausgeschlossen.

5. An der Berufsfachschule Basel wird ab Sommer 2022 neu eine Vorlehre Betreuung angeboten. Welche Bedeutung hat diese Vorlehre im Bezug auf die neuen Regelungen? Wie werden Vorlehrnende an den Betreuungsschlüssel angerechnet? An welche Personen richtet sich die Vorlehre? Was ist der Zusammenhang von Vorlehre und Praktika und wie wird verhindert, dass Praktika und Vorlehre aneinandergereiht werden?

Vorlehrnen sind vor allem für junge Menschen geeignet, die ihre schulische Bildung vertiefen möchten. Vorlehrnen werden wie Praktika behandelt. Das heißt, nach einer Vorlehre muss direkt ein Lehrvertrag abgeschlossen werden können.

6. Die bestehenden Bestimmungen in § 19 verhindern nicht, dass Praktikantinnen und Praktikanten von Institution zu Institution weitergereicht werden. Wie beugt der Regierungsrat solchen Kettenpraktika vor?

Mit den neuen Rechtsgrundlagen dauert ein Praktikum maximal zwölf Monate. Kettenpraktika werden verhindert, indem eine Person, die bereits ein Praktikum in einer Kindertagesstätte absolviert hat, nicht weiter als Praktikantin oder Praktikant angestellt werden darf (siehe dazu Erläuterungen zu § 19 Abs. 1 lit. A KTV). Wechselt eine Praktikantin oder ein Praktikant nach zwölf Monaten in eine andere Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen, muss sie oder er als Personal ohne fachspezifische Ausbildung angestellt werden. Die Kindertagesstätten reichen der Fachstelle Tagesbetreuung jährlich Angaben zu ihrem Personalbestand ein. Alle Praktikantinnen und Praktikanten werden namentlich aufgeführt. Sollte sich herausstellen, dass eine Person ein zweites Jahr als Praktikantin oder Praktikant angestellt wurde, wird die Kindertagesstätte von der Fachstelle Tagesbetreuung darauf hingewiesen, dass diese Person als Personal ohne fachspezifische Ausbildung angestellt werden muss.

7. Die 2005 gestartete Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung Kinder (FaBeK) erlaubt den direkten Einstieg in die Lehre im Anschluss an die Volksschule. Die Lehre ist ein Erfolg. Mit dem direkten Einstieg nach der obligatorischen Schulzeit in die Lehre klappt es aber nicht wie gewünscht. Wieso gibt es keine geeigneten Stellen für FaBeK? Wie rechtfertigt der Regierungsrat, dass der Kanton mit seinen Vorgaben im Betreuungsschlüssel und der Modellkostenrechnung die Ausbildung de facto um ein Jahr verlängert?

Grundsätzlich ist es den Leitungen und Trägerschaften der Kindertagesstätten überlassen, ob sie Lernende mit oder ohne Praktika einstellen. Vereinzelt beginnen Personen eine Lehre, ohne zuvor ein Praktikum absolviert zu haben. Der Regierungsrat begrüßt diese Entwicklung. Mit dem neuen Tagesbetreuungsgesetz wurden die Dauer und die Anzahl der Praktika beschränkt, mit dem Ziel Kettenpraktika zu verhindern. Damit wurde ein wichtiger erster Schritt zur Regulierung der Praktika gemacht, der aktuell zusammen mit Kindertagesstätten umgesetzt wird.

8. Unter welchen Voraussetzungen wäre der Regierungsrat bereit, wie die Kantone Jura, Neuenburg, Waadt, Wallis, Appenzell Ausserrhoden und Bern zu regeln, dass die Praktika nicht an das Betreuungsverhältnis angerechnet werden dürfen.

Im Rahmen der Prüfung der Initiative «Kinderbetreuung für alle» werden aktuell auch Varianten zur Anrechnung der Praktika im Betreuungsschlüssel und deren finanzielle Auswirkungen überprüft.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin